

Ralf Radke  
Huckarder Str. 12  
44147 Dortmund  
Mobil: 0151 21276111  
eMail: radke@leis-nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung  
Des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. L. Schrapper  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

23.07.2020

- per Mail: [Christiane.Fricke@msb.nrw.de](mailto:Christiane.Fricke@msb.nrw.de) -

**Stellungnahme zur  
Zweite Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen  
gemäß § 52 SchulG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr.

Die **LEIS NRW** hat die Regelungen zur Kenntnis genommen. Der Entwurf ist dazu angelegt, die Schulen wieder in eine Situation zu bringen, in der sie ohne schulrechtlichen Spielraum vom Infektionsgeschehen überrollt werden.

Scheinbar soll hier das Risiko einer nicht ausreichenden Unterrichts- und Raumversorgung auf die Eltern abgewälzt werden. Es bedarf einer klaren Regelung, dass die Schule für die Aufsichtspflicht und die örtliche Platzierung der Schüler\*innen primär zuständig ist. Insbesondere bei Alleinerziehenden mit mehreren Kindern und dem Risiko, dass Distanzunterricht für verschiedene Kinder an verschiedenen Tagen durchgeführt wird, birgt die Regelung das Risiko, dass einem geregelten Berufsleben wegen fehlender Betreuungsverpflichtungen der Schulen und einer laschen Notwendigkeitsdefinition im Sinne von § 4 (7) VO, nicht mehr nachgegangen werden kann. Dasselbe Problem werden auch Familien haben, bei denen beide Elternteile nicht die Möglichkeit haben, im Home-Office, ihre beruflichen Tätigkeiten nachzukommen.

Mit § 52 SchulG NRW mag zwar die Schulorganisation als Organisation des Unterrichts geregelt werden, jedoch ist hier weit mehr als die Organisation der Schule betroffen. Die Verordnung als Rechtsform wird insoweit vom Regelungsgehalt her nicht genügen, weil die Regelung außerhalb der Ermächtigung des § 52 SchulG NRW ist. Bei einer für diese Regelungen notwendigen Änderung des SchulG werden wir im dortigen Verfahren entsprechend Stellung nehmen.

Folgend finden Sie unsere Anmerkungen zu dem Entwurf im Detail:

**Zu §1:**

„Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.“

Hier fehlt der Bezug auf die soziale und wirtschaftliche Situation der jungen Menschen, wie er in §1 (1) SchulG NRW verankert ist.

**Zu §2 (2)**

„(2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.“

Hier fehlt der Blick auf die Schüler\*innen und Eltern, die selber ein nicht zumutbares Risiko zur Ansteckung in sich tragen. Auch für diese muss Unterricht im entsprechenden Umfang erteilt werden können.

**Zu §2 (3):**

„(3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.“

Hier fehlt der klare Bezug auf die individuellen Förderungen der Leistungsmöglichkeiten der Schüler\*innen bei der Gestaltung des Distanzunterrichtes.

**Zu §3(1):**

„(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde darüber.“

Hier fehlt die Beteiligung der schulischen Mitwirkungsgremien, insbes. der Schulkonferenz. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung, unter Beteiligung der Schulkonferenz, ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde darüber.“

**Zu §3(4):**

„(4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen,

Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.“

Hier halten wir eine Präzisierung für notwendig und schlagen folgende Formulierung vor:

„(4) Falls Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufgeteilt wird, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind.“

**Zu §3(5):**

„(5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.“

Diese Vorschrift ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Die **LEIS NRW** ist der Auffassung, dass Schüler\*innen mit Risikofaktoren einen Anspruch auf Distanzunterricht haben müssen um Ihrer Schulpflicht nachzukommen und weltbeste Bildung zu erreichen. Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor:

„(5) Distanzunterricht muss aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.“

**Zu §3(7):**

„(7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.“

Eine Notwendigkeit für die Bereitstellung von Räumen ist, zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds, grundsätzlich gegeben. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Formulierungen vor:

„(7) Zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume und Aufsichtspersonal für den Distanzunterricht zur Verfügung.“

**Zu §4:**

„Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.“

Diese Vorschrift widerspricht §§ 8,9 SchulG NRW. Diese können durch eine Verordnung nach §52 SchulG nicht ausgehebelt werden. Der Unterricht findet in der Schule statt. Die Schule ist für die Unterrichtsorganisation verantwortlich. Eltern sind keine unbezahlten Hilfslehrer. Daher ist §4 ersatzlos zu streichen. Selbst wenn eine Vorschrift in ähnlicher Form erlassen werden sollte, wäre zu klären wie die Erreichbarkeit der Schüler\*innen auf Kosten des Schulträgers sicherzustellen ist.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Radke